

ÜBERLEITUNG UNGARISCHEN RECHTS IM ÖSTERREICHISCHEN BURGENLAND NACH 1921

CHRISTIAN NESCHWARA

Faculty of Law, University of Vienna, Austria

Abstract in original language

Aufgrund der Verträge mit den Alliierten in Paris erfolgte 1921 die Eingliederung des deutschen Siedlungsgebietes von Westungarn in den Staatsverband der Republik Österreich. Die Einrichtung dieses als „Burgenland“ bezeichneten Gebietes als österreichisches Bundesland wurde begleitet von einem umfassenden Rechtsangleichungsprozess, der zur Überleitung der gesamten österreichischen Rechtsordnung führte. Für die meisten Bereiche der Rechtsordnung war dieser Vorgang im wesentlichen im Verlauf des Jahres 1923 abgeschlossen; es gab allerdings zwei Ausnahmen: das Eherecht und die Grundbuchsordnung.

Key words in original language

Rechts-Überleitung, Eherecht, Grundbuchsordnung.

Abstract

As a result of the treaties with the Allies at Paris the incorporation of the german-speaking areas of western Hungary in the territory of the Republic of Austria took place in 1921. The organization of this “Burgenland” named land as a part of the Austrian Confederation was accompanied by an overall process of transformation of the complete legal order of Austria. For the most parts of the legal order this proceeding was closed within the course of the year 1923; there were only two exceptions of this rule: the law of marriage and the law of land register.

Key words

Legal transfer, law of marriage, law of land register.

1. EINGLIEDERUNG DES BURGENLANDES IN DIE REPUBLIK ÖSTERREICH 1918–1921¹

¹ *Jon D. Berlin* (Bearbeiter), Akten und Dokumente des Außenamtes (State Departement) der USA zur Burgenland-Anschlußfrage 1919–1920, Eisenstadt 1977; *Karl Rudolf Stadler*, Die Gründung der Republik, in: *Erika Weinzierl / Kurt Skalnik* (Herausgeber), Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, Graz-Wien-Köln 1983, Band I, 55–84; *Klaus Koch*, Zwischen Staatsbankrott und Genfer Sanierung, in: *Klaus Koch / Walter Rauscher / Arnold Suppan* (Herausgeber), Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ), Band IV, Wien 1998, 9–25 (14ff); *Christian Neschwara*, Zur Entwicklung des Verfassungsrechts nach 1918, in: *Herbert Schambeck* (Herausgeber), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich, Teilband I, Berlin 1993, 83–96; *Klaus Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Band I (1918–1933), Wien 1998, 11–184; *Helmut Widder*, Verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Fragen bei der Angliederung des Burgenlandes an Österreich, in: *Rudolf Kropf* (Leitung), Burgenland 1921. Anfänge, Übergänge, Aufbau. Symposium im Rahmen der „Schlaininger Gespräche“ vom 24.–29. September 1991 auf Burg Schlaining, Eisenstadt 1996, 27–38, besonders 29ff; *Wilhelm Brauner*, Deutsch-Österreich 1918. Die Republik entsteht, Wien 2000; *Wilhelm Brauner*, Die Provisorische und Konstituierende Nationalversammlung der Jahre 1918 bis 1920, in: *Ernst Bruckmüller* (Herausgeber), Parlamentarismus in Österreich, Wien 2001, 110–119; *Wilhelm Brauner*, Österreichische Verfassungsgeschichte, 10. Auflage, Wien 2005, 187ff.

Mit Deklaration der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 22. November 1918² wurde – wegen der nationalen Zugehörigkeit der betreffenden Bevölkerung zu jener in Deutschösterreich – die Autonomie für den deutschsprachigen Anteil der westungarischen Komitate Preßburg (Poszony), Wieselburg (Moson), Ödenburg (Sopron) und Eisenburg (Vas) gefordert, um im Wege der Selbstbestimmung eine Angliederung dieses Gebietes an die Republik Deutschösterreich anzubahnen. Auf Grundlage der Verträge von St. Germain 1919³ und Trianon 1920 sollte dies realisiert werden. Nach der Besetzung Preßburgs durch die Tschechoslowakische Republik wurde das Gebiet der drei übrigen westungarischen Komitate unter dem Namen Burgenland als gleichberechtigtes Land in den österreichischen Bundesstaat aufgenommen. Ein besonderes Bundesverfassungsgesetz regelte bereits gegen Ende Jänner 1921 die künftige „Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund“ für die Übergangszeit bis zur gemäß den Pariser Verträgen mit 27./28. August 1921 festgelegten Übergabe von Ungarn an Österreich. Die Besitzergreifung scheiterte zunächst aber an bewaffnetem Widerstand auf ungarischer Seite. Erst eine über Vermittlung von Italien zwischen Ungarn und Österreich Mitte Oktober 1921 erzielte Vereinbarung⁴ ermöglichte die Übernahme des Burgenlandes in Staatsgewalt der Republik Österreich. Über die Zugehörigkeit der gedachten Landeshauptstadt Ödenburg sollte Mitte Dezember 1921 eine Volksabstimmung entscheiden. Aufgrund des vereinbarungswidrig und unkorrekt durchgeführten Plebiszits verlor das Burgenland seine natürliche Hauptstadt. Das bei Österreich verbliebene Gebiet erhielt sodann Anfang April 1922 eine „Einstweilige Landesordnung“, welche das Burgenland mit den vom Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehenen Organen ausstattete.

2. ÜBERLEITUNG ÖSTERREICHISCHEN RECHTS SEIT 1921⁵

Die verfassungsrechtliche Stellung des Burgenlandes als österreichisches Bundesland wurde – bis zu seinem endgültigen Anschluss – zunächst in einem besonderen Verfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921⁶, dem so genannten (1.) „Burgenlandgesetz“, vorläufig bestimmt. Hierin⁷ war auch vorgesehen, das im Burgenland „bisher in Geltung gestandene (ungarische) Recht“

² Staatsgesetzblatt der Republik Deutschösterreich, Wien 1918, Nummer 41 (Staatserklärung zum Gesetz betreffend Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes vom selben Tag: Staatsgesetzblatt Nummer 40).

³ Staatsgesetzblatt Nummer 303/1919.

⁴ Protokoll „betreffend die Regelung der westungarischen Frage“: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Wien 1921, Nummer 138.

⁵ Zum Folgenden grundsätzlich: *Paul Iby*, Eherecht im Burgenland (1921–1938), theologische Dissertation, päpstliche Universität Rom 1967, 87ff; *Otto Guglia*, Das Werden des Burgenlandes, Eisenstadt 1961, 1ff; *Karl Rudolf Stadler*, Das Werden des Burgenlandes – ein Teil der österreichischen Nachkriegsgeschichte, in: *Burgenländische Heimatblätter* 33, Eisenstadt 1971, 1ff; *Gerald Schlag*, Burgenland, in: *Weinzierl-Skalnik*, Österreich (wie Fußnote 1), Band II, 747ff; *Martin F. Polaschek*, Die Rezeption des österreichischen Rechtes im Burgenland, in: *Geschichte und Gegenwart* 10/3, Graz 1991, 229–237; *Peter Münzenrieder*, Ein langer Weg. Der Anschluss des Burgenlandes an Österreich, geschichtswissenschaftliche Diplomarbeit, Universität Wien 2001, 32ff; *Wolfgang Dax*, Rechtsüberleitung 1921–1938–1945. Besonderheiten des Burgenländischen Landesrechtes, in: *Wolfgang Gürtler / Gerhard J. Winkler* (Herausgeber), *Forscher - Gestalter - Vermittler*. Festschrift Gerald Schlag, Eisenstadt 2001, 57–65.

⁶ Bundesverfassungsgesetz „... als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und seine vorläufige Einrichtung“ vom 25. 1. 1921 (Bundesgesetzblatt Nummer 85) – im Folgenden abgekürzt: Burgenlandgesetz.

⁷ Nummer 2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Österreichischen Nationalrates, I. Gesetzgebungsperiode, Wien 1921, 5f.

vorerst in Wirksamkeit zu belassen. Die Rezeption des österreichischen Rechts war freilich schon von vorne herein beabsichtigt. Seine Überleitung erfolgte – um die langwierigen parlamentarischen Abläufe auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung zu umgehen und die Einordnung des Burgenlandes in den österreichischen Bundesstaat so rasch als möglich abwickeln zu können –, aufgrund einer speziellen verfassungsrechtlichen Ermächtigung der Bundesregierung, die „im Burgenland in Geltung stehenden Gesetze“ auf dem Verordnungsweg zu ändern oder aufzuheben, soweit ihr „solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung ... notwendig“ erschienen. Der Angleichungsprozess wurde schrittweise, aber zügig in Gang gesetzt, er war für die meisten Gebiete der Rechtsordnung auch bereits nach kurzer Zeit abgeschlossen. Die österreichische Verfassungsordnung und Behördenorganisation konnte mit 1. Jänner 1922 zur Gänze wirksam werden, ebenso das Strafrecht und die Verfahrensordnungen sowie im Verlauf des Jahres 1923 alle weiteren Bereiche der österreichischen Rechtsordnung; es gab allerdings zwei Ausnahmen: Die österreichische Grundbuchordnung konnte – bedingt durch den mangelhaften Zustand der ungarischen Grundbücher – erst nach erfolgter Anlegung neuer Grundbücher vollständig in Geltung treten; und das ungarische Eherecht blieb für burgenländische Landesbürger vorläufig – bis⁸ zur Einführung des deutschen Eherechts nach der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich 1938 – in Geltung.⁹ Hinzu kamen Rechtsgebiete, bei denen die Rechtssetzungskompetenz bei Komitaten lag; die entsprechenden Normen wurden zunächst als partikuläres Landesrecht übergeleitet und wurden Schritt für Schritt durch neue landesrechtliche Bestimmungen ersetzt, zum Beispiel auf dem Gebiet des Baurechts erst 1926.

3. FORTGELTUNG UNGARISCHEN RECHTS

3.1 EHERECHT¹⁰

3.1.1 ÜBERLEITUNG DES ÖSTERREICHISCHEN PRIVATRECHTS

Für „privatrechtliche Verhältnisse“ wurde die Rezeption des ABGB von Seiten des Gesetzgebers als „unaufschiebbar“ erachtet.¹¹ Die Bundesregierung hat die Rechtsangleichung auch sogleich in Angriff genommen. Mit Verordnung vom 29. Mai 1922, „womit weitere Anordnungen über das Justizwesen ... auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ... getroffen werden“, wurde das gesamte in Österreich geltende bürgerliche Recht mit Wirkung vom 15. Juni 1922 im Burgenland in Kraft gesetzt.¹² Hier machte man aber eine Ausnahme insofern, als die „in Österreich geltenden Bestimmungen“¹³ über das Eherecht und

⁸ Landesgesetz vom 1. 5. 1926 über die Bauordnung für das Burgenland (Landesgesetzblatt Burgenland Nummer 37): *Dax*, Rechtsüberleitung (wie Fußnote 5), 59.

⁹ Bis 1934 waren außerdem das katholische Kultusrecht und das Volksschulwesen noch nicht vollständig den in Österreich geltenden Bestimmungen angepasst: *Wolfgang Dax*, Burgenländisches Landesrecht, in: 50 Jahre Burgenland (= Burgenländische Forschungen Sonderheft III), Eisenstadt 1971, 47, 58.

¹⁰ Abschnitt 3.1 enthält eine überarbeitete Fassung des Beitrages: *Christian Neschwara*, Rezeption als Reform: Das ungarische Eherecht im österreichischen Burgenland nach 1921, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 1989, 39–62, insbesondere 42–55 (= Abschnitt I.B. Das ungarische Eherecht im Burgenland).

¹¹ Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Österreichischen Nationalrates (wie Fußnote 7), 5.

¹² Bundesgesetzblatt Nummer 315 § 1.

¹³ § 9 Absatz 2 der zitierten Verordnung.

das Eheverfahren erst mit 1. Jänner 1924¹⁴, und überdies nur dann in Wirksamkeit gesetzt werden sollten, wenn „der burgenländische Landtag“ nicht vorher „mit Beschluß verlangte, daß die in Geltung stehenden Bestimmungen“ des ungarischen Eherechts und Eheverfahrens „weiter aufrecht bleiben“.

Die Fortgeltung des burgenländischen Sonderrechts war – nach den Intentionen der Bundesregierung – bloß als ein kurzfristiges Provisorium gedacht. Man hatte offenbar nicht damit gerechnet, dass der burgenländische Landtag tatsächlich einen Beschluss auf Weitergeltung des ungarischen Eherechts fassen könnte. Dort war man aber von der Tatsache¹⁵ ausgegangen, „daß die Zivilehe eine im Burgenland eingebürgerte Einrichtung“ sei, „von der man umso weniger abgehen“ sollte, als „sie durch die noch nicht novellierten Bestimmungen des [österreichischen] bürgerlichen Gesetzbuches [über das Eherecht] ersetzt würde“.¹⁶ Außerdem wurde das ungarische Eherecht mit obligatorischer Ziviltreuung und staatlicher Matrikelführung für „eine zeitgemäßere Form“ des Eherechts angesehen als jene des ABGB mit seiner konfessionellen Orientierung. Im Übrigen wurde auch damit argumentiert, dass das ungarische „mit dem Eherecht des Deutschen Reiches fast vollständig“ übereinstimme.¹⁷

Die Durchführungsverordnung des Bundesministers für Justiz vom selben Tag¹⁸ enthielt die erforderlichen Übergangsbestimmungen und die für das Verhältnis des „burgenländischen“ zum übrigen österreichischen Eherecht notwendigen Kollisionsnormen (dazu unten 3.).

3.2 BESCHLUSS DES BURGENLÄNDISCHEN LANDTAGS ÜBER DIE FORTGELTUNG DES UNGARISCHEN EHERECHTS

Die Frage des Eherechts war von der Landesregierung sofort nach Bekanntwerden der Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 1922 auf die Tagesordnung ihrer Verhandlungen gesetzt worden. Die Mehrzahl ihrer Mitglieder hatte sich aber eher abwartend

¹⁴ Die Bundesregierung hatte am 25. 5. 1922 ihren Rücktritt erklärt, am 30. 5. hätte er wirksam werden sollen. In der Sitzung des Ministerrates äußerte der Bundeskanzler daher Bedenken, diese „hochpolitische Frage“ noch vor der Demission zu entscheiden. Im Einvernehmen mit den politischen Parteien des Burgenlandes wurde die Eherechtsfrage dann doch noch in der Sitzung vom 29. 5. – also einen Tag vor dem Ausscheiden der Regierung aus ihrem Amt – beschlossen. Die Sonderbestimmung über den späteren Wirksamkeitsbeginn für das ABGB-Eherecht geht auf Befürchtungen der Bundesregierung zurück, es könnte in der Bevölkerung zu Unstimmigkeiten führen, wollte man die Eherechtsfrage endgültig entscheiden: Ministerratsprotokolle Nummer 186 sowie 189 und 190, in: Österreichisches Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ministerratsprotokolle, Karton 59.

¹⁵ Stenographische Protokolle der Sitzungen des Burgenländischen Landtags, Wien 1922, 165ff.

¹⁶ Bestrebungen um eine Reform des österreichischen Eherechts im Sinne einer Entkonfessionalisierung durch Einführung der obligatorischen Zivilehe wie in Ungarn war bis 1918 kein Erfolg beschieden. Erst in der Republik schien die politische Zusammensetzung der 1918 zusammengetretenen Provisorischen Nationalversammlung günstigere Bedingungen für eine solche Eherechtsreform zu bieten. Initiativen von Seiten der Sozialdemokraten und der Großdeutschen fanden nach der Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung aufgrund der veränderten politischen Konstellationen keine Mehrheit mehr, nachdem die Großdeutschen seit 1920 dauernd in einer Regierungskoalition an die Christlichsozialen gebunden waren, welche vehement gegen die Einführung der Zivilehe agierten: Vergleiche *Christian Neschwara*, Hans Kelsen als Verfassungsrichter: Seine Rolle in der Dispensehen-Kontroverse, in: *Stanley Paulson / Michael Stolleis* (Herausgeber), Hans Kelsen – Staatsrechtslehrer und Rechtsphilosoph, Tübingen 2005, 362.

¹⁷ Entsprechend dem Parteiprogramm der Sozialdemokraten: *Klaus Berchtold* (Herausgeber), Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, Wien 1967, 234, 453.

¹⁸ Bundesgesetzblatt Nummer 316.

verhalten¹⁹, die Sozialdemokraten jedoch, denen das ungarische Eherecht als „die einzig gute Sache, die die Ungarn den Burgenländern hinterlassen hatten“, galt, drängten auf eine Entscheidung. Die Großdeutschen, in der Sache zwar mit der Beibehaltung des bisherigen Eherechts einverstanden, verhielten sich vorerst noch passiv. Die Christlichsozialen mussten zunächst zurückhaltend taktieren, weil sie über diese Frage innerparteilich noch keinen einhelligen Standpunkt gefunden hatten. In der Landesregierung blieb die Eherechtsfrage also aufgeschoben.

Die Sozialdemokraten mussten daher im Landtag eine Entscheidung über die Frage des „burgenländischen“ Eherechts herbeiführen. In der Zwischenzeit hatte sich nämlich eine weitere im Landtag vertretene Partei – der Bauernbund – für die Beibehaltung des ungarischen Eherechts ausgesprochen, und nachdem sich auch die Großdeutschen damit einverstanden erklärt hatten, stellten die Sozialdemokraten am 12. Oktober 1922 – für die Christlichsozialen überraschend – im Landtag einen Dringlichkeitsantrag „betreffend das Aufrechtbleiben der Bestimmungen über das Eherecht und Eheverfahren im Burgenlande“.²⁰

In der Begründung hierzu wurde ausgeführt, das ungarische Eherecht sei zeitgemäßer als das reformbedürftige österreichische, vor allem aber stimme es in seinen wesentlichen Teilen mit dem reichsdeutschen Eherecht überein, dessen Übernahme anstelle des ABGB man im Kreis der Sozialdemokraten offen propagierte. In der Debatte im Landtag²¹ hob der sozialdemokratische Hauptredner daher nochmals hervor, dass zwar „die Rechtsvereinheitlichung bis in die äußersten Konsequenzen durchgeführt werden“ sollte, solange aber eine Reform des ABGB-Eherechts nicht absehbar sei, wäre es besser, den bestehenden Zustand zu belassen, vor allem weil auch die von Seiten der Geistlichkeit schon bei der Einführung der Zivilehe (im Jahre 1894) geäußerten Bedenken in keiner Weise eingetreten seien. Gegen Bedenken der Christlichsozialen wurde der Dringlichkeitsantrag der Sozialdemokraten schließlich mit Unterstützung der Großdeutschen und des Bauernbundes angenommen.

Der Beschluss des Landtages über die Fortgeltung des ungarischen Eherechts war zwar am 23. Oktober dem Bundeskanzleramt in Wien zugestellt worden²², und hätte vom Bundesminister für Justiz „ungesäumt“²³ im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden sollen. Dies war jedoch vorerst unterblieben, sodass es am 2. Dezember im Nationalrat²⁴ deswegen zu einer Anfrage von mehreren sozialdemokratischen Abgeordneten an den Bundesminister „betreffend das Eherecht im Burgenland“ kam, worin das Verhalten des Justizministers getadelt wurde. Erst am 19. Dezember hatte die Kundmachung des Landtagsbeschlusses die Zustimmung des Ministerrates gefunden.²⁵

¹⁹ *Charlotte Heidrich*, Burgenländische Politik in der ersten Republik, Wien 1982, 105f.

²⁰ Stenographisches Protokoll Landtag (wie Fußnote 15), 157ff.

²¹ Stenographisches Protokoll Landtag (wie Fußnote 15), 165ff.

²² Österreichisches Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium 1918–1927, Karton 58, Sammelsignatur 10.039, Stück 34.470/22.

²³ Gemäß Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 315/1922.

²⁴ Stenographisches Protokoll Nationalrat (wie Fußnote 7), I. Gesetzgebungsperiode, 1922, Anhang 1, 471/1.

²⁵ Bundesgesetzblatt Nummer 913/1922.

Damit war in Österreich ein Dualismus der Eherechtsordnung gesetzlich fixiert. Neben dem konfessionellen Eherecht des österreichischen ABGB im Bundesgebiet außerhalb des Burgenlandes, standen nun im Burgenland die ungarische obligatorische Ziviltrauung und das damit verbundene staatliche Matrikelwesen als Bundes-Sonderrecht in Geltung.

3.2.1 GELTUNGSBEREICH DES UNGARISCHEN EHERECHTS IM BURGENLAND

a) **Sachlich–zeitlich**²⁶: Der Umfang jener Normen des ungarischen Rechts, die zu den „bisher in Geltung stehenden Bestimmungen über das Eherecht und das Eheverfahren“ im Burgenland zählten, musste in zweifacher Weise eingegrenzt werden. Erstens sachlich: Maßgeblich dafür, was nach österreichischem Recht zu den „Bestimmungen des Eherechts“ zugerechnet werden konnte, war das österreichische Recht. Insoweit also das „burgenländische“ Eherecht einen Tatbestand des Eherechts nicht unmittelbar selbst regelte, war nun dafür das österreichische bürgerliche Recht anzuwenden. Dasselbe galt auch für den Fall, dass das „burgenländische“ Eherecht auf Normen außerhalb des Eherechts verwies, etwa auf ehedüterrechtliche Bestimmungen. Bei Kollision von österreichischem und „burgenländischem“ Eherecht war jedoch nicht sogleich automatisch dem österreichischen als dem „jüngeren“, sondern, weil beide Normenbereiche zugleich auch burgenländisches Recht bildeten, dem „burgenländischen“ Eherecht der Vorzug zu geben. Bei allen diesen Fragen der Rechtsanwendung war außerdem stets zu beachten, dass das ABGB im Burgenland erst am 15. Juni 1922 in Kraft getreten war. Auf vor diesem Stichtag geschlossene ehedüterrechtliche Vereinbarungen blieb daher das bis dahin im Burgenland in Wirksamkeit gestandene ungarische (Ehedüter-)Recht anwendbar. Eine weitere Einschränkung hatte die Anwendung des ABGB außerdem bei jenen Sachverhalten erfahren, für welche das burgenländische Eherecht selbst vermögensrechtliche Folgen der Ehescheidung beziehungsweise -trennung normierte, wodurch den entsprechenden ehedüterrechtlichen Bestimmungen des ABGB derogiert wurde.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, wurde das ABGB im Übrigen aber uneingeschränkt anwendbar. Der Normenbereich des Ehedüterrechts gehörte eben sachlich nicht zum Gebiet des (persönlichen) Eherechts – ungarisches Ehedüterrecht galt daher als nicht mehr anwendbar.

Auch in zeitlicher Hinsicht war der Geltungsbereich des „burgenländischen“ Eherechts einzugrenzen: Soweit bis zum Inkrafttreten des Burgenlandgesetzes vom 25. Jänner 1921 ungarisches Recht in Geltung stand, blieb es auch neben dem österreichischen in Wirksamkeit. Als Stichtag galt der 29. August 1921, das war jener Tag, nach dem das Burgenland de iure an Österreich übergegangen war.²⁷

Diejenigen Normen des ungarischen Rechts, die in den beschriebenen sachlichen und zeitlichen Rahmen fielen, waren in der Hauptsache in den ungarischen Gesetzartikeln über das

²⁶ Zum Folgenden grundsätzlich: *Rudolf Köstler*, Das österreichische Eherecht, Wien 1923, 124ff; *Arthur Lenhoff*, Zweites Hauptstück. Von dem Eherechte, in: *Heinrich Klang* (Herausgeber), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1933, Band I, 1. Halbband (Einleitung, Kundmachungspatent, §§ 1–352), 367–834, insbesondere 373–380; *Arthur Lenhoff*, 28. Hauptstück. Von den Ehepakten, in: *Heinrich Klang* (Herausgeber), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1930, Band III (§§ 1090–1292), 509–894, insbesondere 536; *Iby*, Eherecht (wie Fußnote 5), 102ff.

²⁷ § 6 Burgenlandgesetz.

Ehegesetz²⁸ und die Matrikelführung, jeweils aus dem Jahr 1894²⁹, sowie über die Zivilprozessordnung³⁰ aus 1911 enthalten.³¹

Umstritten blieb in Lehre und Rechtsprechung aber die Frage, inwiefern neben diesen gesetzlichen Bestimmungen auch der Gerichtsgebrauch als Rechtsquelle des Eherechts anzusehen war.³² Die so genannten „Dezisionen“ der königlich-ungarischen Kurie³³ galten der ungarischen Rechtskultur als Mittel der authentischen Interpretation. Soweit solche Entscheidungen im Burgenland zur Zeit seines Übergangs an Österreich – also vor dem 29. August 1921 – in Geltung gestanden sind, waren sie auch als „rezipiert“ anzusehen und zu beachten.³⁴

b) Räumlich – interlokal³⁵: Bei der Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs bedienten sich die beiden Rechts-Überleitungs-Verordnungen vom 29. Mai 1922³⁶ insofern einer ungenauen Ausdrucksweise, als sie das ungarische Eherecht als „im Burgenland geltend“ beziehungsweise als „Recht des Teilgebietes“, nämlich des Burgenlandes, umschrieben, womit sie ihm den Anschein gaben, als ob es nur einen räumlich begrenzten Teil des Bundesgebietes umfasse. Tatsächlich war aber nicht die Geltung des „burgenländischen“ Eherechts räumlich eingeschränkt, sondern nur seine Anwendbarkeit auf einen bestimmten Personenkreis möglich. Als Sonderrecht des Burgenlandes war es daher auch von allen anderen Rechtsanwendungsorganen außerhalb des Burgenlandes zu beachten und neben dem übrigen im Bundesgebiet geltenden Eherecht entsprechend dem interlokalen Privatrecht anzuwenden. Es bestanden somit zwei gleichwertige Eherechtsordnungen, mit jeweils eingeschränktem örtlichen Wirkungsbereich, nebeneinander. Ihr Verhältnis zueinander bestimmten bereits die beiden Rechts-Überleitungs-Verordnungen der Bundesregierung vom

²⁸ Gesetzartikel XXXI/1894.

²⁹ Gesetzartikel XXXIII/1894 in der Fassung Gesetzartikel XXXVI/1904.

³⁰ Gesetzartikel I/1911.

³¹ Auch zwei internationale Abkommen auf dem Gebiet der Eheschließung und Ehescheidung, zwei Haager Übereinkommen aus dem Jahr 1902, die Ungarn 1911 mit den Gesetzartikeln XXI und XXII ratifiziert hatte, gehörten sachlich zu den Bestimmungen des Eherechts beziehungsweise Eheverfahrens. Beide sind im Zeitpunkt seines Erwerbs im Burgenland in Geltung gestanden, auch sie mussten als „rezipiert“ angesehen werden. Mit dem Abschluss des Friedensvertrages von Trianon war nach einhelliger Meinung der Zeitgenossen für Österreich die völkerrechtliche Verpflichtung zu ihrer Beachtung allerdings wieder entfallen: *Rudolf Köstler*, Das österreichische Konkordats-Eherecht, Wien 1937, 13 Fußnote 3.

³² Zum Folgenden *Othmar Haeller*, Das ungarische Eherecht und die ungarische Zivilprozessordnung, in: Juristische Blätter 64, Wien 1935, 451.

³³ Vergleiche *Christian Neschwara*, Die Geltung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn und seinen Nebenländern von 1853 bis 1861, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Band 113, Weimar 1996, 375f.

³⁴ Die Gerichte erster Instanz waren dieser Auffassung auch gefolgt, die höheren Instanzen dagegen aber dieser Frage immer ausgewichen, hatten sich aber sachlich zumeist an der in den „Dezisionen“ enthaltenen Rechtsansichten orientiert.

³⁵ Vgl *Lenhoff*, in: *Klang*, Kommentar I/1 (wie Fußnote 26), 377, 378ff; *Arthur Lenhoff*, Auflösung der Ehe und Wiederverhehlung, 1926, 78f; *Oskar Pisko / Heinrich Klang*, Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in: *Heinrich Klang / Franz Gschnitzer* (Herausgeber), Kommentar (wie Fußnote 26), Band I, 1. Halbband (Einleitung, Kundmachungspatent, §§ 1–136, das Ehegesetz §§ 1–131), 2. Auflage, Wien 1964, 36; ebenda: *Othmar Wentzel*, Von dem Eherechte (§§ 15–43), 305f.

³⁶ Bundesgesetzblatt Nummer 315 (Verordnung der Bundesregierung gemäß Burgenlandgesetz) und 316 (Durchführungsverordnung des Justizministers).

22. Juli 1921³⁷ und vom 29. Mai 1922:³⁸ (I.) Für die Beurteilung der Ehefähigkeit war die jeweilige Landesbürgerschaft der Brautleute ausschlaggebend,³⁹ (II.) Die Form des Aufgebotes und der Eheschließung richteten sich nach dem Recht des Ortes, wo sie vorgenommen wurden gemäß dem Grundsatz *locus regit actum*.⁴⁰ (III.) Für die Gültigkeit der Ehe im Übrigen, ihre Auflösung (durch Tod oder Todeserklärung), ihre Scheidung (dem Bande nach) und ihre Trennung (von Tisch und Bett) war das Recht jenes Gebietes maßgeblich, dem der Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung als Landesbürger angehört hatte.⁴¹ (IV.) Das Verfahren über die Gültigkeit, Auflösung, Scheidung und Trennung hatte das Gericht jenes Gebietes durchzuführen, dem der Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung als Landesbürger angehört hatte.⁴² In den Fällen (I.) und (III.) musste die Landesbürgerschaft spätestens am 29. August 1921 schon in Besitz gewesen beziehungsweise nach diesem Termin durch Abstammung⁴³ erworben worden sein.

Die zuletzt erwähnte Bestimmung mutet etwas sonderbar an. Der Grund für ihre eigentümliche Ausgestaltung lag in der Absicht, es verhindern zu wollen, dass durch Wechsel der Landesbürgerschaft – etwa durch Wohnsitzverlegung – das außerhalb des Burgenlandes geltende ABGB-Eherecht umgangen werde.⁴⁴ Personen, welche die burgenländische Landesbürgerschaft erst nach dem 29. August 1921 aus einem anderen Grund als durch Geburt erworben hatten, wurden daher im Burgenland in Bezug auf das Eherecht wie fremde Landesbürger oder Ausländer behandelt.⁴⁵

³⁷ Bundesgesetzblatt Nummer 478.

³⁸ Bundesgesetzblatt Nummer 316.

³⁹ Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922: § 10 Absatz 1, Ziffer 1; Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 478/1921 verwendete den weniger präzisen Ausdruck „Ehegatten“: Artikel III § 4.

⁴⁰ Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922: § 10 Absatz 1, Ziffer 2.

⁴¹ Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922: § 10 Absatz 1, Ziffer 3; Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 478/1921 beschränkte sich auf die Fälle der Scheidung und Trennung: Artikel II § 5.

⁴² Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922: § 10 Absatz 1, Ziffer 4; Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 478/1921 hatte nicht den Fall der Auflösung durch Todeserklärung einbezogen: Artikel III § 10. Der sachlich und örtlich zuständige Gerichtshof war das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien gemäß § 1 Absatz 4 der Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 18/1922 (vom 10.1.).

⁴³ Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922: § 10 Absatz 2; Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 478/1921 stellte auf den Tag nach ihrem Inkrafttreten ab: Artikel III § 3. Die Landesbürgerschaft musste überdies bis zur Eheschließung ununterbrochen in Besitz gewesen sein, um das burgenländische Eherecht anwendbar zu machen. Der Verlust nach Eheschließung war jedoch ohne Belang, denn die Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922 hatte für die Gültigkeit, Auflösung, Trennung und Scheidung der Ehe auf die Landesbürgerschaft des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung abgestellt: *Haeller*, Eherecht (wie Fußnote 32), 450. – Vergleiche auch die Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes 1936, in: Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen, Band XVIII (1936), Wien 1936, Nummer 167 (477–480).

⁴⁴ Erlass des Bundeskanzleramts vom 9. 2. 1924 an die burgenländische Landesregierung in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (wie Fußnote 21), Karton 58; vergleiche *H. Klang*, Interlokales Privatrecht, in: Gerichts-Zeitung 75, Wien 1924, 176.

⁴⁵ *Lenhoff*, Ehe (wie Fußnote 35), 81.

In der Praxis führte die Existenz der beiden Eherechtssysteme im Burgenland zu erheblichen Rechtsanwendungsproblemen. Die Handhabung der Kollisionsnormen des interlokalen Privatrechts galt Kritikern geradezu als „Tummelplatz für scholastische Konstruktionen“.⁴⁶

3.2.2 AUTHENTISCHER TEXT DES „BURGENLÄNDISCHEN“ EHERECHTS

Die maßgeblichen Bestimmungen des „burgenländischen“ Eherechts waren vom ungarischen Gesetzgeber erzeugt, und daher auch in der ungarischen Gesetz-Sammlung publiziert worden.⁴⁷ Von den in diesem Publikationsorgan kundgemachten Gesetzen hatte das ungarische Ministerium des Inneren, noch vor 1918, deutsche Übersetzungen anfertigen lassen, es galt aber nach der Überleitung des ungarischen Rechts in die Rechtsordnung der Republik Österreich nur der ungarische Text als authentisch, und zwar so lange bis die Bundesregierung eine deutsche Übersetzung für authentisch erklärt hatte.⁴⁸ Dies ist jedoch unterblieben, so dass neben den amtlichen Übersetzungen des ungarischen Innenministeriums aus der Zeit vor 1918 auch andere deutsche Fassungen im Umlauf waren.⁴⁹ Die ungarische Zivilprozessordnung war – außer in der durch das ungarische Ministerium des Inneren herausgegebenen Übersetzung – überhaupt in nur einer deutschen Textausgabe (samt Kommentar)⁵⁰ im Buchhandel erhältlich.⁵¹

⁴⁶ *Lenhoff*, Ehe (wie Fußnote 35), 82; besonderen Anstoß nahm man an dem Ehehindernis des Katholizismus, wonach ein Katholik sogar nach Trennung seiner akatholischen Ehe bei Lebzeiten des anderen Ehegatten eine Katholikin nicht ehelichen durfte, während ein burgenländischer Landesbürger, auf den das burgenländische Eherecht anwendbar war, nach Scheidung seiner Ehe an einer Eheschließung in Österreich, selbst außerhalb des Burgenlandes nicht gehindert war, weil dem burgenländischen Eherecht dieses Ehehindernis unbekannt war. Es stand ihm sogar eine gültige Ehe mit einem österreichischen Katholiken offen. Der Oberste Gerichtshof hatte dies in seinem Judikat 18 vom 11. 12. 1924, in: Sammlung Zivilsachen (wie Fußnote 42), VI (1924), Nummer 396, damit begründet, dass der burgenländische Landesbürger, „sofern es um den Bestand seiner früheren Ehe“ geht, im Verhältnis zu anderen Österreichern wie ein Ausländer zu behandeln sei, dessen frühere Ehe unter der Herrschaft eines ausländischen Gesetzes gelöst (= geschieden) wurde. In der Sache war das Ergebnis richtig, die Begründung aber insofern nicht, als ja auch der Burgenländer Inländer ist und das Recht, nach dem die Gültigkeit seiner zweiten Eheschließung zu beurteilen war, eben das im Burgenland weiter geltende ungarische gleichfalls inländische Recht geworden ist. – Auch Bedenken in Hinblick auf die Möglichkeit der Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte wie des Gleichheitssatzes oder der Glaubens- und Gewissensfreiheit wurden laut: *Rudolf Köstler*, Der Weg zur Eherechtsreform, in: *Gerichts-Zeitung* (wie Fußnote 44), 171–174.

⁴⁷ Gesetz-Sammlung (herausgegeben vom Königlich ungarischen Ministerium des Innern) für das Jahr 1894, Budapest 1894, 479ff: Gesetzartikel XXXI über das Eherecht; ebenda 529ff: Gesetzartikel XXXIII über das staatliche Matrikelwesen; Gesetz-Sammlung für das Jahr 1904, 353ff: Gesetzartikel XXXVI über die Abänderung des Gesetzartikel XXXIII aus dem Jahre 1894; Gesetz-Sammlung für das Jahr 1911, 1ff: Gesetzartikel I über die Zivilprozeßordnung.

⁴⁸ Gemäß § 7 des Burgenlandgesetzes.

⁴⁹ Für das Eherecht fanden sie sich zumeist in einem Anhang zu verschiedenen Textausgaben Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches: ZB Ausgabe der Österreichischen Staatsdruckerei aus dem Jahr 1923: Das Eherecht des Burgenlandes, in: *Altmann Ludwig / Jacob Siegfried / Weiser Max* (Herausgeber), *Das österreichische allgemeine bürgerliche Recht*, Wien 1923, 459–474 (Anhang I. E): Bestimmungen für das Burgenland; 460ff: Eherecht des Burgenlandes.; Diese Ausgabe trägt das österreichische Bundeswappen, könnte daher als eine authentische Übersetzung angesehen werden. – Über andere Ausgaben: *Oskar Demmer*, *Das ungarische Eherecht und die ungarische Zivilprozessordnung*, in: *Juristische Blätter* 64, Wien 1935, 271–274.

⁵⁰ *August Gottl* (Herausgeber), *Ungarische Zivilprozeßordnung mit Erläuterungen*, Wien 1911. Dieser Kommentar erfasst also nicht einmal die Textänderungen an der Zivilprozeßordnung durch die Verordnung vom 29. 5. 1922 (Bundesgesetzblatt Nummer 316). Damals offenbar nicht bekannt: *Alexander Schmidt*, *Die neue ungarische Civilprozeßordnung*, Gesetzartikel I vom Jahre 1911, Leipzig 1911.

3.2.3 INHALT DES „BURGENLÄNDISCHEN“ EHERECHTS

Das „burgenländische“ Eherecht soll im Folgenden inhaltlich kurz skizziert werden; hierbei wird auf Abweichungen vom österreichischen ABGB und Übereinstimmungen mit dem deutschen BGB besonders hingewiesen werden.⁵²

a) Materielles Eherecht: In seinen verlöbnisrechtlichen Bestimmungen wies das „burgenländische“ Eherecht eine auffallende Abweichung vom ABGB auf, es befreite, so wie das BGB (§ 1298 Abs 3), den vom Verlöbnis Zurücktretenden auch dann von der Ersatzpflicht, wenn ein wichtiger Grund zum Rücktritt allein in seiner Person entstanden war, sodass die Verpflichtung zur Rückgabe von Brautgeschenken nur bei Verschulden des Beschenkten an der Auflösung des Verlöbnisses eintrat.⁵³

Aufgebot und Eheschließung mussten zwingend vor einem Standesbeamten vorgenommen werden. Es bestand, so wie nach § 1317 BGB, das System der obligatorischen Ziviltrauung.⁵⁴ Als Standesbeamte fungierten im Burgenland staatliche Matrikelführer, nämlich die Bezirksverwalter sowie in Städten mit eigenem Statut die Bürgermeister.⁵⁵ Dagegen wies das ABGB die Trauung der Angehörigen der staatlich anerkannten Konfessionen dem Seelsorger der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft als Trauungsorgan zu. Für die Angehörigen der staatlich anerkannten Bekenntnisse bestand ausnahmsweise seit 1868 die Möglichkeit der Schließung einer sogenannten Notzivilehe vor der weltlichen Behörde, sofern sich der zur Trauung berufene Geistliche weigerte, die Eheschließung durchzuführen, und zwar aus Gründen, die das Gesetz nicht anerkannte. Nur für Angehörige einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft bestand seit 1870 das System der obligatorischen Zivilehe.⁵⁶

Der Ehekonsens war persönlich zu erklären, es war somit bei der Willenserklärung der Brautleute keine Stellvertretung zulässig wie nach ABGB.⁵⁷ Alle vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehen, sowie ihre Ungültigerklärung, Auflösung oder Trennung, wurden in Heiratsregister eingetragen. Bei Eheschließungen im Ausland oder in einem Bundesland außerhalb des Burgenlandes musste zu ihrer Gültigkeit das Aufgebot auch im Burgenland

⁵¹ Diese war überdies schon bald vergriffen, so dass seitens der Anwaltschaft Bedenken wegen allfälliger Haftpflichtprobleme angemeldet wurden: *Demmer*, Eherecht (wie Fußnote 49), 274.

⁵² Zum Folgenden: *Lenhoff*, Eherecht (wie Fußnote 35), 373ff: zu den einzelnen Paragraphen des ABGB jeweils der Abschnitt „Burgenländisches Recht“; *Lenhoff*, Ehe (wie Fußnote 35), 76ff; *Haeller*, Eherecht (wie Fußnote 32), 450ff; *Köstler*, Eherecht (wie Fußnote 26), 124ff; *Demmer*, Eherecht (wie Fußnote 49), 271ff; bei *Iby*, Eherecht (wie Fußnote 5), 115ff die Unterschiede zum kanonischen Eherecht.

⁵³ § 89 Gesetzartikel XXXI (anders dagegen § 46 ABGB); umstritten war seine Wirksamkeit, da sachlich zum Ehegüterrecht gehörig: *Demmer*, Eherecht (wie Fußnote 49), 274; auch der Oberste Gerichtshof hielt ihn für nicht anwendbar. *Haeller*, Eherecht (wie Fußnote 32), 451.

⁵⁴ §§ 27ff Gesetzartikel XXXI/1894; §§ 45ff Gesetzartikel XXXIII/1894.

⁵⁵ § 2 Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922. – Die Bezirksverwaltungsämter waren 1921/22 an die Stelle der ungarischen Oberstuhlrichterämter als Verwaltungsbehörden erster Instanz getreten, 1923 wurden sie von den Bezirkshauptmannschaften abgelöst: *Dax*, Landesrecht (wie Fußnote 9), 62.

⁵⁶ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder 1868, Nummer 47; Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder 1870, Nummer 51: Dazu *Werner Ogris*, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in: *Adam Wandruszka / Peter Urbanitsch* (Herausgeber), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Wien 1975, Band II (Verwaltung und Rechtswesen), 593.

⁵⁷ § 39 Gesetzartikel XXXI/1894.

erfolgen und im Heiratsregister der Heimatgemeinde eingetragen werden.⁵⁸ Eine Delegation der Trauungsbefugnis war unter funktionell gleichen Trauungsorganen, somit nur im Verhältnis zwischen zwei burgenländischen Standesbeamten zulässig; nicht aber – bei sonstiger Nichtigkeit – an andere (außer)burgenländische Trauungsorgane.

Als Ehehindernisse kannte das burgenländische Eherecht: Handlungsunfähigkeit, qualifizierten Gattenmord (Mitwissen des anderen Gatten), mangelnde Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Vaters beziehungsweise der Mutter, Verwandtschaft bis zum dritten Grad der Seitenverwandtschaft sowie mangelndes Ehealter.⁵⁹ Von den genannten Ehehindernissen waren zwei dispensabel: mangelndes Ehealter und die Eheschließung mit Geschwisterkindern. Die Nachsicht von Ehehindernissen erteilte die Landesregierung.⁶⁰

Neben den – im Vergleich mit dem ABGB – wenigen Ehehindernissen normierte das burgenländische Eherecht aber eine Reihe von Eheverboten: höhere Weihen und feierliche Gelübde, mangelndes Aufgebot, Eheschließung unter Geschwisterkindern, mangelnde Zustimmung des Vaters beziehungsweise der Mutter bei Minderjährigen unter zwanzig Jahren, bei Wahlkindschaft, Vormundschaft und Pflegerschaft, Wiederverhehlung wider besseres Wissen nach irrtümlicher Todeserklärung, Gattenmord (ohne Mitwissen des Gatten) sowie Verletzung der Wartefrist von zehn Monaten.⁶¹ Hiervon waren die Geschwisterkinderehe, der Gattenmord, die Wartefrist, das mangelnde Aufgebot und bestimmte Fälle der Wahlkindschaft dispensabel.

Verglichen mit dem ABGB kannte das burgenländische Eherecht nur sechs Nichtigkeitsgründe (gegenüber zwölf des ABGB) sowie nur fünf Anfechtungsgründe (gegenüber acht des ABGB). Das BGB kannte sieben Nichtigkeits- und vier Anfechtungsgründe.

Die Geltendmachung der Nichtigkeit war ausschließlich im Klagewege zulässig.⁶² Aktiv legitimiert waren die beiden Gatten, die Finanzprokurator als Anwalt des Staates und das Pflegschaftsgericht sowie außerdem jedermann, der ein rechtliches Interesse an der Nichtigkeitsklärung einer konkreten Ehe glaubhaft machen konnte. Bei Anfechtung⁶³ dagegen

⁵⁸ §§ 11, 63, 77ff Gesetzartikel XXXI/1894 in Verbindung mit § 12 Abs 2 Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922.

⁵⁹ §§ 8f (mangelnde Zustimmung des gesetzlichen Vertreters); § 16 (mangelnde Zustimmung des Vaters beziehungsweise der Mutter, bei Minderjährigen über dem 20. Lebensjahr bloßes Eheverbot gemäß § 31); § 11 litera a bis c (Verwandtschaft); § 76 (Ehemündigkeit).

⁶⁰ Nach Artikel III § 14 der Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 478/1921 der Landesverwalter, an seine Stelle war gemäß § 4 des Burgenlandgesetzes die Landesregierung getreten.

⁶¹ § 25 Gesetzartikel XXXI/1894 (höhere Weihen, feierliche Gelübde); § 27 (mangelndes Aufgebot); § 17 (Eheschließung unter Geschwisterkindern); § 16 (mangelnde Zustimmung des Vaters beziehungsweise der Mutter zur Eheschließung Minderjähriger nach Erreichung des 20. Lebensjahres); § 14 (Wahlkindschaft); § 31 (Vormundschaft); § 14 (Pflegschaft); § 22 (Wiederverhehlung nach irrtümlicher Todeserklärung); § 23 (Gattenmord); § 24 (Wartefrist).

⁶² Die Nichtigkeitsgründe waren geregelt in den §§ 41–46 Gesetzartikel XXXI/1894; Aktivlegitimation: §§ 47, 65ff in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 3 der Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922.

⁶³ Die Anfechtungsgründe waren geregelt in §§ 51–55 Gesetzartikel XXXI/1894.

blieb der Kreis der Antragsberechtigten auf die Ehegatten und die Finanzprokurator beschränkt.⁶⁴

Todeserklärung führte – wie nach BGB – zu unmittelbarer Auflösung der Ehe, ohne dass diese Rechtsfolge – wie nach österreichischem Recht – ausdrücklich ausgesprochen werden musste.⁶⁵

Die Auflösbarkeit der Ehe zu Lebzeiten beider Gatten war im „burgenländischen“ Eherecht – wie nach BGB – für jede Religionsgemeinschaft in gleicher Weise gestaltet, wogegen das ABGB für katholische und nichtkatholische Christen sowie für Juden separate Regelungen enthielt.

Die vollständige Auflösung der Ehe dem Bande nach mit dem Recht der Wiederverhehlung regelte das burgenländische Eherecht unter dem Institut der „richterlichen Lösung“, das BGB unter dem der „Scheidung“, das ABGB verwendete die Bezeichnung „Trennung“ (im Folgenden immer: Scheidung).

Für die bloße Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kannte das „burgenländische“ Eherecht die „Trennung von Tisch und Bett“, welche der „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“ des BGB beziehungsweise der „Scheidung von Tisch und Bett“ des ABGB entsprach.⁶⁶

Die Trennung von Tisch und Bett hatte im burgenländischen Rechtsleben naturgemäß keine besondere Bedeutung, weil die Möglichkeit der vollständigen Auflösung der Ehe allen, ohne Unterschied der Konfession offenstand, wogegen das ABGB Katholiken von diesem Recht ausschloss. Im Übrigen deckten sich aber Scheidungs- beziehungsweise Trennungsgründe des „burgenländischen“ Eherechts nahezu vollkommen mit jenen des ABGB.⁶⁷ Wie das BGB normierte es aber nur objektive Trennungs- beziehungsweise Scheidungsgründe, während das ABGB auch den subjektiven Tatbestand der „unüberwindlichen Abneigung“ kannte, derentwegen beide Gatten die Auflösung ihrer Ehe, unabhängig vom Verschulden, begehren konnten. Das „burgenländische“ und das deutsche Eherecht lehnten aus diesem Grund auch die einvernehmliche Scheidung ab und verwiesen für die Geltendmachung von Scheidung beziehungsweise Trennung auf den Klageweg. Anders als das ABGB kannte das „burgenländische“ Eherecht auch noch das Institut der Umwandlung (Konversion) einer Trennung von Tisch und Bett in eine vollständige Scheidung dem Bande nach (ähnlich: § 1575 BGB).⁶⁸ Die Folgen der Trennung von Tisch und Bett konnten jederzeit durch Anzeige der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft an das Prozessgericht beseitigt werden (ähnlich: § 1587 BGB).⁶⁹

⁶⁴ § 11 Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922.

⁶⁵ § 10 Absatz 1, Ziffer 5 Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922.

⁶⁶ §§ 76-80, 81, 105 Gesetzartikel XXXI/1894.

⁶⁷ Der in der Praxis am häufigsten geltend gemachte Scheidungsgrund war „böswilliges Verlassen“ (§ 77 Gesetzartikel XXXI/1894). Dieser konnte natürlich von den scheidungswilligen Gatten auch einvernehmlich behauptet werden, so dass er einen gewissen Ersatz für die im „burgenländischen“ Eherecht fehlende einvernehmliche Scheidung beziehungsweise Trennung bieten konnte: *Klang*, *Privatrecht* (wie Fußnote 44), 177.

⁶⁸ § 107 Gesetzartikel XXXI /1894 in Verbindung mit § 11 Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922.

⁶⁹ § 106 Gesetzartikel XXXI /1894.

Die Rechtswirkungen der Scheidung und der Trennung nach „burgenländischem“ Eherecht⁷⁰ waren jenen des BGB im Wesentlichen gleich, davon wick auch das ABGB grundsätzlich nicht ab.

b) Verfahrensrechtliche Bestimmungen⁷¹: Für das Eheverfahren blieb im Burgenland zwar ungarisches Recht, nämlich die entsprechenden Bestimmungen der ungarischen Zivilprozessordnung von 1911, in Wirksamkeit, es wurde allerdings der österreichischen Gerichtsverfassung angepasst.⁷² Sachlich zuständig für das Verfahren über die Gültigkeit, Auflösung, Scheidung und Trennung einer Ehe war der Gerichtshof erster Instanz. Der für das Burgenland im Eheverfahren örtlich zuständige Gerichtshof war somit damals das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien, bei dem ein eigener „Burgenland“-Senat eingerichtet wurde. In zweiter Instanz bestand beim Oberlandesgericht in Wien ebenfalls ein besonderer Senat; dasselbe galt für den Obersten Gerichtshof.

Im Gegensatz zum österreichischen Verfahren in Ehesachen galt nach „burgenländischem“ Eherecht in erster Instanz Anwaltszwang. Die dem ungarischen Recht unbekannt Institution des Ehebandsverteidigers wurde erst nachträglich – allerdings in vom österreichischen Recht abweichender Form – in das burgenländische Eheverfahren integriert, wonach der Staatsanwaltschaft im Ehenichtigkeitsverfahren Parteistellung zukam. Im Falle seines Unterliegens hätte die Republik daher für den Kostenersatz aufkommen müssen, weshalb die Staatsanwaltschaft von diesem Recht auch nie Gebrauch gemacht hat.

Abweichend vom ungarischen Recht ist auch die Verteilung der Rechte zur Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder zwischen den getrennten beziehungsweise geschiedenen Ehegatten geregelt. Anstelle des Prozessgerichts hatte das „Jugendgericht“ im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.⁷³

3.2.4 HANDHABUNG DES „BURGENLÄNDISCHEN“ EHERECHTS IN DER PRAXIS

Aufgrund der Fortgeltung des ungarischen Rechts waren die Rechtsanwendungsorgane – nicht nur des Burgenlandes – mit erheblichen Problemen konfrontiert. Besonders die burgenländischen Matrikelführer waren den komplizierten interlokalen Verhältnissen nicht immer gewachsen, sodass sich die burgenländische Landesregierung wiederholt gezwungen sah, in Wien Rechtsauskünfte beim Bundeskanzleramt beziehungsweise Justizministerium einzuholen. Selbst innerhalb der Rechtsprechung gehörten Irrtümer in der Anwendung der zersplitterten österreichischen Eherechtsnormen zur Tagesordnung. Auch kirchliche Trauungsorgane hatten in zahlreichen Fällen – aus Unkenntnis über die tatsächlich geltenden

⁷⁰ §§ 89, 90f, 102 Gesetzartikel XXXI /1894.

⁷¹ Dazu grundsätzlich *Demmer*, Eherecht (wie Fußnote 49), 272; *Iby*, Eherecht (wie Fußnote 5), 201ff.

⁷² Gesetzartikel I/1911 in der Fassung der Verordnungen Bundesgesetzblatt Nummer 475/1921, 478/1921, 18/1922 und 316/1922.

⁷³ In § 4 dieser Verordnung wurde auf das „Jugendgericht“ verwiesen. Die Zuständigkeit des „Jugendgerichts“ (recte: Pflugschaftsgericht) war allerdings erst später mit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1928 (Bundesgesetzblatt Nummer 234) wieder weggefallen, so dass nunmehr doch wie ursprünglich im ungarischen Recht vorgesehen, das Prozessgericht selbst darüber zu entscheiden hatte.

Rechtsnormen – ihre Kompetenzen überschritten und gesetzwidrige Eheschließungen durchgeführt.⁷⁴

Neben den zum Teil komplexen Problemen in der Handhabung des interlokalen Privatrechts waren die Behörden allgemein vor Schwierigkeiten bei der Feststellung der für die Anwendbarkeit des „burgenländischen“ Eherechts maßgeblichen Landesbürgerschaft gestellt, vor allem auch deswegen, weil bei den ärmeren Bevölkerungsschichten des Burgenlandes eine starke Wanderbewegung innerhalb des Bundesgebietes zu beobachten war.⁷⁵

Die eben beschriebenen Schwierigkeiten in der Vollziehung der zersplitterten österreichischen Eherechtsnormen dürften den burgenländischen Landtag am 25. April 1934⁷⁶ – also nur eine Woche vor Inkrafttreten des sogleich zu erläuternden Konkordatseherechts mit der neuen „Verfassung 1934“ – dazu bewogen haben, „anlässlich der sich vollziehenden verfassungsmäßigen Neuordnung des Staates“, darauf hinzuweisen, dass auf „dem wichtigen Rechtsgebiet des Eherechts ... gegenüber dem übrigen Bundesgebiet ... noch wesentliche Verschiedenheiten“ bestehen. Der Landtag forderte daher, „dass auf diesem Rechtsgebiet der Zustand der Rechtseinheit hergestellt werde“. Hinsichtlich des staatlichen Matrikelwesens sprach sich der Landtag aber dafür aus, es „in der gegenwärtigen Form (zu) erhalten“, da es eine „vorzüglich durchgebildete und zweckmäßige Einrichtung“ sei.

a) Einfluss des Konkordatseherechts auf das burgenländische Eherecht seit 1934: Das mit dem Heiligen Stuhl am 5. Juni 1933⁷⁷ abgeschlossene Konkordat bestimmte über das in Österreich geltende Eherecht, dass „Die Republik Österreich ... den gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen die bürgerlichen Rechtswirkungen“ zuerkenne (Artikel VII § 1). Neben die beiden bestehenden weltlichen Eherechtsordnungen des ABGB und des „burgenländischen“ Eherechts war so eine weitere hinzugetreten: Die des kanonischen Rechts als Statutarrecht für inländische Katholiken.

Für das System der obligatorischen Zivilehe im Burgenland bedeutete das Inkrafttreten des Konkordats gleichzeitig mit der Verfassung am 1. Mai 1934⁷⁸, dass nach Wirksamwerden des Durchführungsgesetzes zum Konkordat für katholische Burgenländer, auf die das „burgenländische“ Eherecht bisher anwendbar war, seit 8. Mai 1934⁷⁹ die Wahlmöglichkeit zwischen Aufgebot und Trauung nach kirchlichem oder „burgenländischem“ Eherecht bestand. Für diesen Personenkreis wurde das System der obligatorischen Zivilehe zwar nicht aufgehoben, aber durch das der fakultativen ersetzt.

⁷⁴ Die Auswirkungen des konfessionell und seit dem Wirksambleiben des burgenländischen Sonderrechts nun auch lokal gespaltenen österreichischen Eherechts in der Praxis zeigt sehr anschaulich ein Aktenkonvolut mit dem Titel „Eherecht und Eheverfahren“, das sich im Allgemeines Verwaltungsarchiv, Akten des Justizministeriums 1918–1927, Sammelsignatur (wie Fußnote 21), befindet.

⁷⁵ Im übrigen gab es natürlich auch Versuche, widerrechtlich eine Rückdatierung des Heimatrechts auf den Stichtag 29. August 1921 zu erlangen, um mit dem rechtzeitigen Besitz der Landesbürgerschaft auch in den Genuss des „burgenländischen“ Eherechts zu gelangen: *Klang*, Privatrecht (wie Fußnote 44), 176.

⁷⁶ Protokoll Landtag (wie Fußnote 15), 1934, 482.

⁷⁷ Vergleiche zum Folgenden auch *Iby*, Eherecht (wie Fußnote 5), 270ff.

⁷⁸ Bundesgesetzblatt des Bundesstaates Österreich, Teil II Nummer 1 und 2.

⁷⁹ Bundesgesetzblatt II Nummer 8 vom 4. 5. 1934, ausgegeben am 7. 5: Wirksamkeitsbeginn daher der 8. 5.

Die Aufhebung des bisher im Burgenland geltenden Eherechts war, wie die ausdrücklichen Hinweise im Durchführungsgesetz auf den „im Burgenland geltenden ungarischen Gesetzesartikel XXXI vom Jahre 1894“ unter Beweis stellen, auch gar nicht beabsichtigt.⁸⁰ Umstritten war nun jedoch, ob durch das Konkordat beziehungsweise des dazu ergangenen Durchführungsgesetzes, nicht einzelne Bestimmungen dieses Gesetzesartikels unanwendbar geworden sind. Das Konkordat enthielt nämlich eine Generalklausel, wonach „alle in Österreich noch in Geltung stehenden Gesetze und Verordnungen, insoweit sie mit den Bestimmungen des Konkordats in Widerspruch“ standen, außer Kraft zu treten haben. Als unvereinbar mit dem Konkordat konnte natürlich die Auflösbarkeit burgenländischer Katholikenehen aufgefasst werden, sofern der staatlichen Ziviltrauung auch eine kirchliche Einsegnung gefolgt war, was in der Praxis häufig vorkam.⁸¹ Hinzu kam, dass durch die erwähnte starke Wanderbewegung zahlreiche burgenländische Landesbürger ihren Wohnsitz außerhalb des Burgenlandes hatten, wodurch sie nach den Regeln des interlokalen Privatrechts nun hinsichtlich der Form der Eheschließung der kirchlichen Trauungsbefugnis unterworfen waren. Die Frage, inwieweit sich das Konkordat auch auf solche burgenländische Ehen beziehen wollte, war in der Praxis heftig umstritten.⁸² Der OGH hatte sich 1935 in einem Erkenntnis dahingehend ausgesprochen, dass die Auflösbarkeit burgenländischer Katholikenehen grundsätzlich nach dem ungarischen Recht und den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen zu beurteilen sei, selbst wenn die Eheschließung außerhalb des Burgenlandes durch ein kirchliches Trauungsorgan erfolgt war⁸³, und zwar per argumentum e contrario, weil weder dem Konkordat noch dem Durchführungsgesetz Entgegenstehendes zu entnehmen sei. Hätte der Gesetzgeber eine „so weitgehende Rückwirkung“ des Konkordats gewünscht, wäre dies im Durchführungsgesetz „in unzweifelhafter Weise zum Ausdruck zu bringen“ gewesen.⁸⁴

Diese Entscheidung empörte große Teile der Bevölkerung und kirchliche Kreise. Die Bundesregierung war sogar gezwungen, mit einer Novelle zum Durchführungsgesetz dieser Entscheidung des OGH mit einer authentischen Interpretation entgegenzuwirken.⁸⁵ Nunmehr durfte eine „Lösung der Ehe durch die staatlichen Gerichte gemäß den §§ 75–103 des im Burgenland geltenden ungarischen Gesetzesartikels XXXI aus dem Jahr 1894“⁸⁶ bei „kirchlichen Ehen, denen bürgerliche Rechtswirkungen“ zugekommen waren, nicht mehr

⁸⁰ Oberster Gerichtshof 12. 3. 1935, in: Sammlung (wie Fußnote 43) XVII (1935), Wien 1935, Nummer 51 (144–149). – Hierzu vergleiche auch *Iby*, Eherecht (wie Fußnote 5), 294ff.

⁸¹ Sammlung (wie Fußnote 43), 144.

⁸² Die Form der Eheschließung richtete sich, den Regeln des interlokalen Privatrechts entsprechend, nach dem Recht des Ortes, an dem sie vorzunehmen war: 10 Absatz 1, Ziffer 2 der Verordnung Bundesgesetzblatt Nummer 316/1922; die örtliche Zuständigkeit des kirchlichen Trauungsorgan ergibt sich nach dem Wohnsitz der Brautleute; *Haeller*, Eherecht (wie Fußnote 32), 452ff.

⁸³ Erkenntnis vom 13. 3. 1935, in: Sammlung (wie Fußnote 43), 144.

⁸⁴ Allgemeines Verwaltungsarchiv, Akten des Justizministeriums 1918–1927 (wie Fußnote 21), Karton 60: Geschäftszahl 11.019/34.

⁸⁵ Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Vorschriften auf dem Gebiet des Eherechtes zur Durchführung des Konkordates ..., ohne Datum, da auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes vom 30. 4. 1934 (Bundesgesetzblatt I Nummer 255) erlassen, ausgegeben am 17. 4. 1935; *Gustav Ratzenhofer*, Die Bedeutung des Konkordats für die Entwicklung des österreichischen Eherechts, in: *Notariatszeitung* 77, Wien 1935, 27.

⁸⁶ § 7 litera a des zitierten Gesetzes.

stattfinden, selbst „wenn die Ehe vorher oder nachher vor einem staatlichen Trauungsorgan geschlossen worden ist“.⁸⁷

Ein Teil der Rechtsprechung hatte diese Änderung nun dahingehend verstanden, dass eine Scheidung „burgenländischer“ Ehen grundsätzlich verboten war, sofern eine kirchliche Trauung neben der zivilen stattgefunden hatte. Dem Konkordat wurde somit unterstellt, es wolle allen gemäß katholischem Ritus geschlossenen Ehen bürgerliche Rechtswirkungen zuerkennen. Diese Auslegung wäre zwar der Intention des Konkordats entgegengekommen, sie war aber doch zu weit gegangen, denn die neuen in das Durchführungsgesetz eingefügten Paragraphen hatten sich eindeutig auf kirchliche Eheschließungen nach Inkrafttreten des Konkordats bezogen. Auf solche vor seinem Inkrafttreten sollte sich die Unauflösbarkeit der Katholikenehen also nur dann auswirken, wenn diesen Ehen schon mit der kirchlichen Trauung bürgerliche Rechtswirkungen zugekommen waren.⁸⁸

Nachdem die Frage der Auflösbarkeit burgenländischer Katholikenehen durch die Novellierung des Durchführungsgesetzes zum Konkordat klargestellt war, hat sich auch bald eine gleichförmige Rechtsprechung hierüber entwickelt. Umstritten blieb aber nach wie vor die rechtswidrige Praxis⁸⁹ einzelner Bezirksgerichte, „burgenländische“ Ehen gemäß außerburgenländischem Eherecht von Tisch und Bett zu trennen.

Mit Wirksamwerden des Systems der fakultativen Ziviltrauung im Burgenland musste auch das staatliche Matrikelwesen entsprechend angepasst werden.⁹⁰ Eine Verordnung zum Konkordatsdurchführungsgesetz verpflichtete die staatlichen Matrikelführer, kirchliche Trauungen burgenländischer Landesbürger nach Anzeige seitens des kirchlichen Trauungsorgans in das staatliche Heiratsregister einzutragen, ohne aber die Gültigkeit der Eheschließung prüfen zu dürfen.⁹¹ Nur mit der Eintragung im staatlichen Heiratsregister entfalteten solche Ehen bürgerliche Rechtswirkungen.

b) Auswirkungen des deutschen Ehegesetzes auf das „burgenländische“ Eherecht seit 1938: Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich war mit der grundsätzlichen Rezeption der einfachgesetzlichen österreichischen Rechtsordnung auch das „burgenländische“ Eherecht in Wirksamkeit verblieben.⁹² Nach Aufhebung der österreichischen Bundesbürgerschaft und der Landesbürgerschaften durch die Einführung des

⁸⁷ § 7 litera b des zitierten Gesetzes.

⁸⁸ Hierzu und zum Folgenden: *Rudolf Herrmann*, Die eherechtlichen Bestimmungen des Konkordates, in: *Österreichische Anwalts-Zeitung* 11, Wien 1934, 410 Fußnote 26; ebenso *Haeller*, Eherecht (wie Fußnote 32), 452ff; die Rechtsprechung war erstmals 1935 dieser Ansicht gefolgt.

⁸⁹ *Köstler*, Konkordats-Eherecht (wie Fußnote 32), 7f; Allgemeines Verwaltungsarchiv, Akten des Justizministeriums 1918–1927, Sammelsignatur (wie Fußnote 21).

⁹⁰ Zum Folgenden: *Köstler*, Konkordats-Eherecht (wie Fußnote 32), 7f; *Anton Scharnagel*, Das neue deutsche Ehegesetz mit den für das Land Österreich und das Sudetenland geltenden Sondervorschriften, München 1939, 13f Fußnote 2; *Johannes Hollnsteiner*, Das Konkordat in seiner kirchen- und staatsrechtlichen Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung eherechtlicher Bestimmungen, Leipzig-Wien-Berlin 1934, 27f, 63, 74.

⁹¹ Verordnung des gemäß der Entschliebung des Bundespräsidenten vom 23. September 1933 (Bundesgesetzblatt Nummer 434) zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern vom 7. 5. 1934, womit in Durchführung des Bundesgesetzes vom 4. 5. 1934 (Bundesgesetzblatt II, Nummer 8) matrikelrechtliche Fragen im Burgenland geregelt werden: Bundesgesetz Nummerblatt Nummer 11, Artikel II § 2.

⁹² Dazu grundsätzlich: *Brauneder*, Verfassungsgeschichte (wie Fußnote 1), 248f; *Ignaz Seidl-Hohenveldern*, Die Überleitung von Herrschaftsverhältnissen am Beispiel Österreichs, Wien 1982, 39.

deutschen Staatsbürgerschaftsrechts im Juli 1938⁹³, fehlte aber der für die Anwendbarkeit des „burgenländischen“ Eherechts maßgebliche Anknüpfungspunkt, die burgenländische Landesbürgerschaft. Bis zum Wirksamwerden des Ehegesetzes⁹⁴ schien damit ein Zeitraum bestanden zu haben, in dem unmittelbar anwendbare Bestimmungen für die Eheschließung ehemals burgenländischer Landesbürger fehlten. Katholiken verblieb wenigstens eine der Wahlmöglichkeiten des ehemaligen Systems der fakultativen Zivilehe, das Konkordateheerrecht. Diese gravierende Folge konnte mit der Aufhebung der Landesbürgerschaft freilich nicht beabsichtigt gewesen sein, da sie nicht den Zweck verfolgt haben konnte, die Anwendbarkeit des „burgenländischen“ Eherechts zu regeln.⁹⁵ Die im Zeitraum von der Aufhebung der Landesbürgerschaft (13. März)⁹⁶ bis zum Inkrafttreten des Ehegesetzes (1. August) von ehemals burgenländischen Landesbürgern vor den staatlichen Behörden geschlossenen Ehen waren daher als gültig zustandegekommen anzusehen.⁹⁷

Das am 1. August 1938 im Gebiet der ehemaligen Republik Österreich in Kraft getretene Ehegesetz enthielt keine taxative Aufzählung jener Normen des österreichischen Eherechts, die mit seinem Wirksamwerden außer Kraft treten sollten, sondern eine Generalklausel, wonach „Vorschriften des österreichischen Rechts, die Gegenstände betreffen, die durch dieses Gesetz geregelt sind“, ihre Wirksamkeit verloren (§ 128).⁹⁸ Der erste Abschnitt des „burgenländischen“ Eherechts, welcher das Verlöbnisrecht⁹⁹ enthielt, war davon somit nicht betroffen, weil dieses einen Gegenstand regelte, der vom EheG selbst nicht geregelt wurde. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen¹⁰⁰ des „burgenländischen“ Eherechts blieb jedoch nach Wegfall der Landesbürgerschaften¹⁰¹ sistiert. Ihre Geltung wurde aber auch nicht durch das Gesetz vom 1. Oktober 1938¹⁰², „mit dem das ehemalige österreichische Land Burgenland aufgelöst wird“, aufgehoben, denn dieses hatte die Weitergeltung des bisherigen burgenländischen Landesrechts sogar ausdrücklich angeordnet, das „burgenländische“ Verlöbnisrecht blieb aber wegen des fehlenden Anknüpfungspunktes weiter unanwendbar.

⁹³ [Deutsches] Reichsgesetzblatt, herausgegeben vom Reichsministerium des Innern, Berlin 1922, Teil 1, 790; Gesetzblatt für das Land Österreich Nummer 236: § 1 Absatz 1.

⁹⁴ Gesetz vom 6. 7. 1938 (deutsches Reichsgesetzblatt I, 807; Gesetzblatt Land Österreich, Wien 1938, Nummer 244) „zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“; es trat in seinen wesentlichen Bestimmungen am 1. 8. 1938 (§ 129) in Österreich in Kraft.

⁹⁵ Zum Folgenden: *Wentzel*, in *Klang*, Kommentar (wie Fußnote 35), 307ff.

⁹⁶ Die Verordnung vom 3. 7. war rückwirkend auf den 13. 3. 1938 erlassen worden.

⁹⁷ So *Wentzel*, in *Klang*, Kommentar (wie Fußnote 35), 307.

⁹⁸ *Fritz Schwind* Kommentar zum österreichischen Eheerrecht, Wien 1951, 274, glaubte, dass der Gesetzgeber sich in Hinblick auf die „fortschreitende Rechtsvereinheitlichung“ gar nicht der Mühe unterziehen wollte, jene Bestimmungen im einzelnen festzustellen.

⁹⁹ §§ 1–5 Gesetzartikel XXXI/1894; weitere Bestimmungen, die in Wirksamkeit verblieben sind: § 89 über die Herausgabepflicht der schuldig geschiedenen beziehungsweise getrennten Ehegattin hinsichtlich der ihr vom Ehegatten übergebenen Brautgeschenke; § 105 Absatz 2 und § 106 normieren Rechtsfolgen aus der Trennung von Tisch und Bett.

¹⁰⁰ Zum Folgenden: *Wentzel*, in *Klang*, Kommentar (wie Fußnote 35), 308, insbesondere Fußnote 75.

¹⁰¹ Durch die Verordnung vom 30. 6. 1939 (deutsches Reichsgesetzblatt I, 1072; Gesetzblatt Land Österreich Nummer 840) sind auch die für den Erwerb der Landesbürgerschaft maßgeblichen Heimatrechte aufgehoben worden.

¹⁰² Deutsches Reichsgesetzblatt I, 1333; Gesetzblatt Österreich Nummer 443.

Mit dem Ehegesetz war in Österreich nicht zugleich auch das deutsche Personenstandsgesetz eingeführt worden, sodass für die Matrikelführung Übergangsbestimmungen notwendig¹⁰³ wurden. Für das Burgenland hatte sich in Bezug auf die Matrikelführung aber nichts Wesentliches geändert, denn vom Ehegesetz (§ 99 Absatz 2) wurden die bisherigen staatlichen Matrikelführer als Standesbeamte übernommen, sodass bis zum Wirksamwerden des Personenstandsgesetzes am 1. Jänner 1939¹⁰⁴ im Burgenland materiell bloß jener Rechtszustand wiederhergestellt wurde, welcher dort schon vor Inkrafttreten des Konkordats 1934 bestanden hatte.

Die „besonderen Verfahrensbestimmungen für das Burgenland“ wurden allerdings mit dem Ehegesetz (§ 108) ausdrücklich aufgehoben, sodass der ungarische Gesetzartikel I aus 1911 (die ungarische Zivilprozessordnung) vollständig außer Kraft gesetzt wurde.

c) Entwicklung seit 1945: Nach 1945 wurde mit der Verfassungs-Überleitung¹⁰⁵ die Rückkehr zum österreichischen Verfassungsrecht nach dem Stand vom 5. März 1933 bewirkt¹⁰⁶, für den Bereich der einfachgesetzlichen Rechtsordnung aber wurde mit einem eigenen Verfassungsgesetz über die Rechts-Überleitung an die bisherige Rechtsordnung angeknüpft, ausgenommen (1.) Bestimmungen, „die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar“ waren, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes zuwiderliefen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthielten.“¹⁰⁷ Das deutsche Ehegesetz blieb somit grundsätzlich in Kraft. Ausdrücklich aufgehoben wurden in Hinblick auf das Rechts-Überleitungsgesetz aber jene Bestimmungen des Ehegesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, welche diesen Kriterien nicht entsprachen.¹⁰⁸

Auch das „burgenländische“ Eherecht wurde in jenem Umfang, den ihm das Ehegesetz nach 1938 belassen hatte, übergeleitet. Seine Anwendbarkeit blieb aber weiterhin sistiert, weil sowohl das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1945¹⁰⁹ als auch alle ihm nachfolgenden

¹⁰³ § 99 Absatz 1 Ehegesetz: Außerhalb des Burgenlandes waren die Bezirkshauptmannschaften, in Wien und den landesunmittelbaren Städten die Bürgermeister als Standesbeamte eingesetzt worden.

¹⁰⁴ Vom 3. 11. 1937 (deutsches Reichsgesetzblatt I, 1146) wurde gemäß Verordnung vom 2. 7. 1938 (deutsches Reichsgesetzblatt I, 803; Gesetzblatt Österreich Nummer 287) „über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich“ mit 1. 1. 1939 in Wirksamkeit gesetzt.

¹⁰⁵ Verfassungsgesetz vom 1. 5. 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Staatsgesetzblatt Nummer 4).

¹⁰⁶ Nach der Ausschaltung des österreichischen Parlamentarismus durch Bundeskanzler Engelbert Dollfuß am 4. März 1933 wurde von der christlichsozialen Bundesregierung auf Basis des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 ein autoritärer Kurs eingeschlagen: *Neschwara*, Entwicklung (wie Fußnote 1), 166ff; *Brauneder*, Verfassungsgeschichte (wie Fußnote 1), 231ff.

¹⁰⁷ § 1 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes vom 1. 5. 1945 betreffend die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Staatsgesetzblatt Nummer 5): so genanntes Rechts-Überleitungsgesetz.

¹⁰⁸ Staatsgesetzblatt Nummer 6: Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz - R-ÜG).

¹⁰⁹ Auch die Vorläufige Verfassung vom 1. 5. 1945 (Staatsgesetzblatt Nummer 5) kannte nur eine einheitliche, ungeteilte Staatsbürgerschaft: Vergleiche den historischen Überblick bei *Walter Zeyringer / Herbert Mussger* (Herausgeber), Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht, Juridica-Verlag, Wien 1985, 279 Seiten (insbesondere 8ff), ferner *Robert Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Manz, 1972, 872 Seiten (138, 140); *Robert Walter / Heinz Mayer / Gabriele Kucsko-Stadlmayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 10. Auflage, Manz, Wien 2007, 850 Seiten, Randziffer 200f (200).

Staatsbürgerschaftsgesetze die in Artikel 6 Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehene Trennung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und in Landesbürgerschaften nicht wieder eingeführt hatten.¹¹⁰

3.3 GRUNDBUCHSORDNUNG

3.3.1 ÜBERLEITUNG DER UNGARISCHEN GRUNDBÜCHER

Nachdem das bürgerliche Recht auf das Burgenland mit Wirkung zum 15. Juni 1922 erstreckt worden war¹¹¹, war es notwendig geworden, das österreichische Grundbuchsgesetz im Burgenland in Geltung zu setzen.¹¹² Der Umstand, dass die Grundbücher in Ungarn mangelhaft geführt worden waren, und in einzelnen Gebieten des Burgenlands der Buchstand von den wirklichen Rechtsverhältnissen abwich, machte dazu besondere Vorbereitungen erforderlich. Auch in jenen Gebieten, wo eine gewissenhafte Grundbuchsführung zu konstatieren war, gab es Probleme in der praktischen Handhabung der Grundbuchsordnung, etwa wegen fehlender deutscher Übersetzungen in der Urkundensammlung.

Der erste Schritt zur Anpassung der übergeleiteten ungarischen Grundbücher an das österreichische Recht erfolgte mit Verordnung des Bundeskanzleramts vom 19. Jänner 1926¹¹³, betreffend die Herstellung der Grundbuchsordnung in einigen Gebieten des Burgenlands, insbesondere im Sprengel des Bezirksgerichtes Jennersdorf, und deren Überführung in das österreichische Grundbuchssystem. Sie hatte aber auch Rechtsfragen zum Gegenstand, die sich aus der verzögerten Übergabe der Grundbücher durch Ungarn ergaben. Um diese Missstände zu beseitigen, wurden das Bundesgesetz vom 31. März 1927¹¹⁴ über die Anlegung neuer Grundbücher im Burgenland und die dazu eine Durchführungsverordnung des Justizministers vom 29. Dezember 1927¹¹⁵ erlassen.

¹¹⁰ Die bisher im geltenden Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 in Aussicht gestellte „Unterteilung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft“ durch eine künftige „besondere bundesverfassungsrechtliche Regelung“ wurde mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 beseitigt: Artikel 6 regelt nunmehr ausdrücklich „eine einheitliche Staatsbürgerschaft“ (Absatz 1). – Die Bestimmungen der Landesverfassung des Burgenlandes 1982 (Landesgesetzblatt des Burgenlandes Nummer 42/1981) über „Landesbürgerinnen und Landesbürger“ (Artikel 5 Landes-Verfassungsgesetz) sind staatsbürgerschaftsrechtlich ohne Belang, sie bieten insbesondere auch keinen für die Anwendbarkeit des „burgenländischen“ Eherechts maßgeblichen Anknüpfungspunkt: Bundesverfassungsgesetz vom 29. 11. 1988 (Bundesgesetzblatt Nummer 685 Artikel I und II. Die Bestimmung in Artikel 5 Landes-Verfassungsgesetz will keine normativen Rechtsfolgen regeln, durch ihre Ähnlichkeit mit dem Begriff „Landesbürgerschaft“ könnte sie aber Anlass zu Missverständnissen geben: So die Stellungnahme der Bundesregierung gemäß Artikel 98 Bundes-Verfassungsgesetz, vermutlich Ende 1981 an die burgenländische Landesregierung unter Geschäftszahl 650/2–V/2/81.

¹¹¹ Verordnung vom 29. 5. 1922 (Bundesgesetzblatt Nummer 315/1922).

¹¹² *Heinrich Klang*, Die Grundbuchanlegung im Burgenlande, in: Juristische Blätter 56 (1927), 165f; *Heinrich Klang*, Vorbemerkungen zu den §§ 431 bis 446. Grundzüge des Materiellen Grundbuchsrechtes, in: *Heinrich Klang* (Herausgeber), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1930, Band I, 2. Halbband (§§ 353 bis 530), 179f; vergleiche *Polaschek*, Rezeption (wie Fußnote 5) 243.

¹¹³ Bundesgesetzblatt Nummer 31/1926.

¹¹⁴ Bundesgesetzblatt Nummer 119/1927.

¹¹⁵ Bundesgesetzblatt Nummer 8/1928.

Die vollständige Neuanlegung der Grundbücher sollte im Burgenland die Rechtsangleichung an das österreichische Grundbuchsrecht gewährleisten.¹¹⁶ Für das Verfahren wurden vom Bundeskanzleramt aus dem Kreis der Richter sogenannte Lokalkommissäre bestellt. Außerdem war bei Parteienverhandlungen ein beideter Schriftführer beizuziehen. Am Oberlandesgericht Wien bestand eine Landeskommission. Sie führte die Leitung und Aufsicht über die Grundbuchsanlage und bestand aus Richtern des Oberlandesgerichts, unter anderem gehörte ihr der Präsident beziehungsweise sein Stellvertreter als Vorsitzender an. Sie hatte die Arbeiten der Lokalkommissäre zu prüfen und musste die Arbeitspläne für das Vorgehen bei der Grundbuchsanlage erstellen.¹¹⁷

3.3.2 ANLEGUNG NEUER GRUNDBÜCHER

Wie die Anlegung neuer beziehungsweise in Einzelfällen die Berichtigungen der übernommenen ungarischen Grundbücher durchgeführt wurde, soll im Folgenden skizziert werden.¹¹⁸

Zunächst wurden anhand der übernommenen ungarischen Grundbücher und der betreffenden Register, Urkundensammlungen und Grundbuchsmappen Erhebungen an Ort und Stelle vorgenommen, um die Rechtsverhältnisse an den zur betreffenden Katastralgemeinde gehörigen Parzellen unter Einbeziehung der betroffenen Parteien aufgrund vorgelegter Urkunden zu klären. Über diese Erhebungen war ein Protokoll aufzunehmen, das aber nur das Ergebnis der Erhebung und wesentliche Parteienäußerungen beinhaltete. Nach Abschluss dieser Erhebungen wurden bei unstreitigen Fällen die entsprechenden Grundbuchseinlagen für das neue Grundbuch konzipiert; in jenen Fällen, bei denen anzunehmen war, dass es zu einer Anfechtung der konzipierten Eintragungen kommen wird, wurden zunächst so genannte Besitzbögen verfasst. Diese mussten gemeinsam mit den anderen Grundbuchsverzeichnissen im Gemeindeamt für eine Dauer von dreißig Tagen zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Innerhalb dieser Ediktalfrist konnten Einwendungen wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit erhoben werden. Anschließend wurden die Akten der Landeskommission beim Oberlandesgericht zur Überprüfung vorgelegt und danach an das zuständige Grundbuchsgericht weitergeleitet. Die von ihm verfassten Grundbuchseinlagen waren zur allfälligen Richtigstellung wieder der Landeskommission beim Oberlandesgericht vorzulegen. Nach Abschluss des Richtigstellungsverfahrens erlangte der Inhalt des neuen Grundbuches die Wirkung grundbücherlicher Eintragungen gemäß österreichischem Grundbuchsrecht.¹¹⁹ Bezüglich der zu übertragenden Lasten schloss sich das Grundbuchsanlagegesetz für das Burgenland den österreichischen Anlegungsvorschriften an.¹²⁰

In Fällen, in denen sich die Anlage neuer Grundbücher auf die Berichtigungen der vorhandenen ungarischen Grundbücher beschränken konnte, hatte der Lokalkommissär unter Mitwirkung der Vermessungsämter die bestehenden Grundbücher auf allfällige Veränderungen zu prüfen. Der Lokalkommissär hatte die Parteien danach zur Richtigstellung

¹¹⁶ Vergleiche *Heinrich Bartsch*, Das österreichische allgemeine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung, 6. Auflage Wien 1928, 641.

¹¹⁷ Vgl. *Bartsch*, Grundbuch (wie Fußnote 116), 641f.

¹¹⁸ Die dem Verfahren zugrundeliegenden Vorschriften wurden vom Bundesministerium für Justiz separat als Broschüre veröffentlicht: Vorschriften über die Anlegung neuer Grundbücher im Burgenlande, Wien 1928.

¹¹⁹ Vgl. *Bartsch*, Grundbuchsgesetz (wie Fußnote 116), 642f.

¹²⁰ Vgl. *Bartsch*, Grundbuchsgesetz (wie Fußnote 116), 643.

der Prüfungsergebnisse aufzufordern. Allfällige Änderungen wurden dann, nach Vorlage der Akten durch den Landeskommissär, vom zuständigen Grundbuchgericht genehmigt und im vorhandenen ungarischen Grundbuch berücksichtigt. Auf Grundlage der berichtigten ungarischen Grundbücher erfolgte sodann die Anlage neuer Grundbücher.¹²¹

Sobald alle Entwürfe der neuen Grundbuchseinlagen für eine Katastralgemeinde fertig gestellt waren, wurde mit Edikt zur Stellungnahme aufgefordert, um noch Fälle zu konstatieren, bei denen die Aufzeichnungen über die Rechtsverhältnisse an einer Liegenschaft immer noch nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmten. Die Erhebungen, die darüber durchgeführt wurden, folgten dem gleichen Verfahren wie bei der Anlage neuer Grundbücher. Nach Beendigung der Erhebungen waren die Entwürfe der Grundbuchseinlagen je nach dem Ergebnis der Erhebungen entweder zu berichtigen oder eben nicht. Die Akten wurden danach der Landeskommission beim Oberlandesgericht zur Überprüfung übergeben, anschließend wurden, nach den Vorschriften für die Anlage neuer Grundbücher, die Grundbuchseinlagen verfasst.

4. RECHTSBEREINIGUNG

Mit dem burgenländischen Rechtsbereinigungsgesetz wurden 1996 sämtliche als Landesrecht in Geltung stehenden Normen, soweit sie vor dem 1. Jänner 1965 in Kraft getreten sind und obsolet geworden sind, aufgehoben.¹²² Soweit normativ als Landesrecht geltende Normen über ungarisches Recht noch existierten sind sie mit 1. Juni 1996 aufgehoben worden. Die im Bereich des „burgenländischen“ Eherechts obsolet gewordenen Bestimmungen über das Verlöbnisrecht sind davon als bundesrechtliche Normen nicht erfasst worden. Sie sind erst 1999 mit dem (ersten) Bundesrechtsbereinigungsgesetz formell aus der österreichischen Rechtsordnung getilgt worden. Mit dem Bundesrechtsbereinigungsgesetz wurden grundsätzlich alle vor dem 1. Jänner 1946 kundgemachten und als Bundesrecht normativ in Geltung stehenden Bestimmungen außer Kraft¹²³ gesetzt. Ausgenommen blieben nur die im Anhang zum Bundesrechtsbereinigungsgesetz angeführten Bestimmungen: Dort fehlen jene Normen, mit welchen die 1922 als ungarisches Recht rezipierten Bestimmungen des ungarischen Eherechts über als Verlöbnisrecht übergeleitet worden sind. Sie sind zwar bereits seit 1938 mit der Aufhebung der Landesbürgerschaft obsolet geworden, aber seitdem formal Elemente der österreichischen Rechtsordnung geblieben. Seit 1. Jänner 2000 ist ihre normative Geltung erloschen.

Literature:

- Altmann Ludwig / Jacob Siegfried / Weiser Max (Herausgeber), Das österreichische allgemeine bürgerlich Recht, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1923, 1149 Seiten.
- Amt der Burgenländischen Landesregierung, 50 Jahre Burgenland (= Burgenländische Forschungen Sonderheft III), Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, Eisenstadt 1971.

¹²¹ Vgl. *Bartsch*, Grundbuchsgesetz (wie Fußnote 116), 644f.

¹²² Landesgesetzblatt Burgenland Nummer 64; vergleiche *Dax*, Rechtsüberleitung (wie Fußnote 5), 65; *Reingard Riener-Hofer*, Rechtsbereinigung und ihre Entwicklung in Österreich, Wien 2001, 125 ff.

¹²³ *Riener-Hofer*, Rechtsbereinigung (wie Fußnote 122), 122 ff

- Bartsch Heinrich, Das österreichische allgemeine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung, Manz, 6. Auflage Wien 1928, 793 Seiten.
- Berchtold Klaus (Herausgeber), Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1967, 528 Seiten.
- Berchtold Klaus, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Band I (1918–1933), Springer, Wien 1998, 755 Seiten, ISBN 3-211-83188-6.
- Berlin Jon D. (Bearbeiter), Akten und Dokumente des Außenamtes (State Departement) der USA zur Burgenland-Anschlußfrage 1919–1920, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv – Landesbibliothek, Eisenstadt 1977, 484 Seiten.
- Brauner Wilhelm, Deutsch-Österreich 1918. Die Republik entsteht, Amalthea, Wien 2000, 368 Seiten, ISBN 3-85002-433-4.
- Brauner Wilhelm, Die Provisorische und Konstituierende Nationalversammlung der Jahre 1918 bis 1920, in: Ernst Bruckmüller (Herausgeber), Parlamentarismus in Österreich, 110–129).
- Brauner Wilhelm, Österreichische Verfassungsgeschichte, 10. Auflage, Manz, Wien 2005, 292 Seiten, ISBN 3-214-14875-3.
- Bruckmüller Ernst (Herausgeber), Parlamentarismus in Österreich, Öbv&Hpt, Wien 2001, 208 Seiten, ISBN 3-209-03811-2.
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1921–1934 Teil I.
- Bundesgesetzblatt des Bundesstaates Österreich, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1934 Teil II–1938.
- Burgenländische Heimatblätter, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv – Landesbibliothek und Landesmuseum, Eisenstadt, 1ff (1932ff).
- Dax Wolfgang, Burgenländisches Landesrecht, in: 50 Jahre Burgenland (= Burgenländische Forschungen Sonderheft III), 45–92.
- Dax Wolfgang, Rechtsüberleitung 1921–1938–1945. Besonderheiten des Burgenländischen Landesrechtes, in: Wolfgang Gürtler / Gerhard J. Winkler (Herausgeber), Forscher - Gestalter - Vermittler. Festschrift Gerald Schlag, 57–65.
- Demmer Othmar, Das ungarische Eherecht und die ungarische Zivilprozessordnung, in: Juristische Blätter 64 (1935), 271–275.

- Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1918, Band I ff (1918 ff).
- Gerichts-Zeitung, Manz, Wien 1918 ff, Band 1ff.
- Geschichte und Gegenwart. Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Gesellschaftsanalyse und politische Bildung, Styria, Graz, 1 (1982) – 19 (2000).
- Gesetzblatt Land für das Land Österreich, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1938–1940.
- Gesetz-Sammlung (herausgegeben vom Königlich ungarischen Ministerium des Innern) für das Jahr ..., Nagel, Budapest 1893ff.
- Gottl August (Herausgeber), Ungarische Zivilprozeßordnung mit Erläuterungen, Manz, Wien 1911, 608 Seiten.
- Gürtler Wolfgang / Winkler Gerhard J. (Herausgeber), Forscher - Gestalter - Vermittler. Festschrift Gerald Schlag, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7-LM / Burgenländisches Landesmuseum, Eisenstadt 2001, 504 Seiten, ISBN 3-85495-142-5.
- Guglia Otto, Das Werden des Burgenlandes, Burgenländisches Landesarchiv, Eisenstadt 1961, 89 Seiten.
- Haeller Othmar, Das ungarische Eherecht und die ungarische Zivilprozeßordnung, in: Juristische Blätter 77 (1935), 450–454.
- Heidrich Charlotte, Burgenländische Politik in der ersten Republik, Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1982, 204 Seiten, ISBN 3-7028-0195-2, 3-486-51221-8.
- Herrmann Rudolf, Die rechtlichen Bestimmungen des Konkordats, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 7 (1934), 406–410.
- Hollnsteiner Johannes, Das Konkordat in seiner kirchen- und staatsrechtlichen Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung eherechtlicher Bestimmungen, Steyrermühl, Leipzig-Wien-Berlin 1934, 79 Seiten.
- Iby Paul, Eherecht im Burgenland (1921–1938), theologische Dissertation, päpstliche Universität Universität Rom 1967, 296 Seiten.
- Juristische Blätter, Springer, Wien 1872ff.
- Klang Heinrich, Interlokales Privatrecht, in: Gerichts-Zeitung 75 (1924), 175–177.
- Klang Heinrich, Die Grundbuchsanlage im Burgenlande, in: Juristische Blätter 56 (1927), 165–166.

- Klang Heinrich (Herausgeber), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1930, Band I, 2. Halbband (§§ 353 bis 530), 476 Seiten.
- Klang Heinrich, Vorbemerkungen zu den §§ 431 bis 446. Grundzüge des Materiellen Grundbuchsrechtes, in: Heinrich Klang (Herausgeber), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band I, 2. Halbband, 177–199.
- Klang Heinrich (Herausgeber), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1930, Band III (§§ 1090–1292), 970 Seiten.
- Klang Heinrich (Herausgeber), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1933, Band I, 1. Halbband (Einleitung, Kundmachungspatent, §§ 1–352), 1310 Seiten.
- Klang Heinrich / Gschnitzer Franz (Herausgeber), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band I, 1. Halbband (Einleitung, Kundmachungspatent, §§ 1–136, das Ehegesetz §§ 1–131), Österreichische Staatsdruckerei, 2. Auflage, Wien 1964, 971 Seiten.
- Koch Klaus / Rauscher Walter / Suppan Arnold (Herausgeber), Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ), Band IV, Oldenbourg, Wien 1998, 518 Seiten, ISBN 3-486-56352-1 (Oldenbourg).
- Koch Klaus, Zwischen Staatsbankrott und Genfer Sanierung, in: Klaus Koch / Walter Rauscher / Arnold Suppan (Herausgeber), Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938, Band IV, 9–25.
- Köstler Rudolf, Das österreichische Eherecht, Rikola-Verlag, Wien 1923, 157 Seiten.
- Köstler Rudolf, Der Weg zur Eherechtsreform, in: Gerichts-Zeitung 75 (1924), 171–174.
- Köstler Rudolf, Das österreichische Konkordats-Eherecht, Springer, Wien 1937, 178 Seiten.
- Kropf Rudolf (Leitung), Burgenland 1921. Anfänge, Übergänge, Aufbau. Symposium im Rahmen der „Schlaininger Gespräche“ vom 24.–29. September 1991 auf Burg Schlaining, Burgenländisches Landesmuseum, Eisenstadt 1996, 223 Seiten.
- Landesgesetzblatt für das Burgenland, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Eisenstadt 1922ff.

- Lenhoff Arthur, Auflösung der Ehe und Wiederverhehlung, Hölder-Pichler-Tempsky, Lenhoff Arthur, 28. Hauptstück. Von den Ehepakten, in: Heinrich Klang (Herausgeber), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band III (§§ 1090–1292), 509–894. 1926, 209 Seiten.
- Lenhoff Arthur, Zweites Hauptstück. Von dem Eherechte, in: Heinrich Klang (Herausgeber), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band I, 1. Halbband 367–834.
- Münzenrieder Peter, Ein langer Weg. Der Anschluss des Burgenlandes an Österreich, geschichtswissenschaftliche Diplomarbeit, Universität Wien 2001, 94 Blätter.
- Neschwara Christian, Rezeption als Reform: Das ungarische Eherecht im österreichischen Burgenland nach 1921, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 1989, 39–62.
- Neschwara Christian, Zur Entwicklung des Verfassungsrechts nach 1918, in: Herbert Schambeck (Herausgeber), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich, Teilband I, 83–96.
- Neschwara Christian, Die Geltung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn und seinen Nebenländern von 1853 bis 1861, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 113 (1996), 362–376.
- Neschwara Christian, Hans Kelsen als Verfassungsrichter: Seine Rolle in der Dispensehen-Kontroverse, in: Stanley Paulson / Michael Stolleis (Herausgeber), Hans Kelsen – Staatsrechtslehrer und Rechtsphilosoph, 353–384.
- Notariatszeitung, Österreichischer Notarenverein, Wien 1920–1938.
- Ogris Werner, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in: Wandruszka Adam / Urbanitsch Peter (Herausgeber), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Band II (Verwaltung und Rechtswesen), 538–662.
- Österreichische Anwalts-Zeitung, Steyrermühl, Wien 1924–1938.
- Österreichisches Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ministerratsprotokolle.
- Österreichisches Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium 1918–1927.
- Paulson Stanley / Stolleis Michael (Herausgeber), Hans Kelsen – Staatsrechtslehrer und Rechtsphilosoph, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, ISBN 3-16-148619-6.

- Pisko Oskar / Klang Heinrich, Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in: Heinrich Klang / Franz Gschnitzer (Herausgeber), Kommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band I, 1. Halbband, 2. Auflage, Wien 1964, 24–36.
- Polaschek Martin F., Die Rezeption des österreichischen Rechtes im Burgenland, in: Geschichte und Gegenwart 10/3 (1992), 229–256.
- Ratzenhofer Gustav, Die Bedeutung des Konkordats für die Entwicklung des österreichischen Eherechts, in: Notariatszeitung 77 (1935), 25–29.
- Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1849ff.
- Reichsgesetzblatt, herausgegeben vom Reichsministerium des Innern, Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin 1871ff, Teil 1.
- Schambeck Herbert (Herausgeber), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich, Teilband I, Duncker&Humblot, Berlin 1993, 549 Seiten, ISBN 3-428-07723-7.
- Scharnagel Anton, Das neue deutsche Ehegesetz mit den für das Land Österreich und das Sudetenland geltenden Sondervorschriften, Kösel&Pustet, München 1939, 193 Seiten.
- Schlag Gerald, Burgenland, in: Erika Weinzierl / Kurt Skalnik (Herausgeber), Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, Band II, 747–800.
- Schmidt Alexander, Die neue ungarische Civilprozeßordnung, Gesetzartikel I vom Jahre 1911, 217 Seiten, Leipzig 1911.
- Schwind Fritz, Kommentar zum österreichischen Eherecht, Manz, Wien 1951, 366 Seiten.
- Seidl-Hohenveldern Ignaz, Die Überleitung von Herrschaftsverhältnissen am Beispiel Österreichs, Springer, Wien 1982, 186 Seiten, ISBN 3-211-81731-X, 0-387-81731-X.
- Staatsgesetzblatt der Republik Deutschösterreich, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1918–1920.
- Stadler Karl Rudolf, Das Werden des Burgenlandes – ein Teil der österreichischen Nachkriegsgeschichte, in: Burgenländische Heimatblätter 33 (1971), 1–17.
- Stadler Karl Rudolf, Die Gründung der Republik, in: Erika Weinzierl / Kurt Skalnik (Herausgeber), Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, Band I, 55–84.
- Stenographische Protokolle des Österreichischen Nationalrates, I. Gesetzgebungsperiode, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1920–1934.

- Stenographische Protokolle der Sitzungen des Burgenländischen Landtags, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1922ff.
- Walter Robert / Mayer Heinz / Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 10. Auflage, Manz, Wien 2007, 850 Seiten, ISBN 978-3-214-08888-0, 978-3-214-08889-7.
- Walter Robert, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Manz, 1972, 872 Seiten.
- Wandruszka Adam / Urbanitsch Peter (Herausgeber), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1975, Band II (Verwaltung und Recht), 791 Seiten, ISBN 3-7001-0081-7.
- Weinzierl Erika / Skalnik Kurt (Herausgeber), Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, Verlag Styria, Graz-Wien-Köln 1983, 1132 Seiten, ISBN 3-222-11456-0.
- Wentzel Othmar, Von dem Eherechte (§§ 15–43), in: Heinrich Klang / Franz Gschnitzer (Herausgeber), Kommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band I, 1. Halbband, 2. Auflage, Wien 1964, 299–423.
- Widder Helmut, Verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Fragen bei der Angliederung des Burgenlandes an Österreich, in: Rudolf Kropf (Leitung), Burgenland 1921. Anfänge, Übergänge, Aufbau. Symposium im Rahmen der „Schlaininger Gespräche“ vom 24.–29. September 1991 auf Burg Schlaining, 27–38.
- Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Boehlau, Weimar 1880ff.
- Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, Manz, Wien-ua 1979ff.
- Zeyringer Walter / Mussger Herbert (Herausgeber), Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht, Juridica-Verlag, Wien 1985, 279 Seiten.

Contact – email

Christian.neschwara@univie.ac.at